**Vereinbarung zwischen den Parteien – Mediationsverfahren1**

Besteht Einigkeit zwischen den Vertragspartnern, dass ein unparteiischer Dritter als Mediator (Streitlöser) hinzugezogen wird, ist diese Einigung vertraglich auszugestalten. Hierzu dient das nachfolgende Vertragsmuster für das ADR-Verfahren „**MEDIATION“**.

**Vereinbarung zur Einbeziehung einer Mediatorin / eines Mediators**

**zwischen**

Herrn / Frau / Firma \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Vorname, Name; vollständige Firmenbezeichnung mit Rechtsform)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (vollständige Anschrift)

Registergericht einschl. Registernummer

vertreten durch \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (GF, Vorstand)

* nachfolgend: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ -

**und**

Herrn / Frau / Firma \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Vorname, Name; vollständige Firmenbezeichnung mit Rechtsform)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (vollständige Anschrift)

Registergericht einschl. Registernummer

vertreten durch \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (GF, Vorstand)

* nachfolgend: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ -

1. **Präambel**

Die Parteien haben mit Datum vom \_\_\_\_\_\_\_ zur gemeinsamen Abwicklung des Projektes \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Beschreibung) einen \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Art des Vertrages) abgeschlossen – nachfolgend Projektvertrag.

Die Parteien beabsichtigen, die Vertragsabwicklung partnerorientiert durchzuführen und die Kooperation der Vertragsparteien und Projektbeteiligten in den Vordergrund zu stellen. Durch die daraus resultierende Ausrichtung auf gemeinsame Projektziele sollen Win-Win-Potenziale genutzt, die Projektabwicklung effizienter gestaltet und Konflikte minimiert werden. Auf Basis von gegenseitigem Vertrauen und gemeinsamen Zielen lässt sich das Projekt kostengünstiger, schneller, qualitativ besser und damit für alle Beteiligten zufriedenstellender abwickeln.

Den Parteien ist bewusst, dass es trotz aller Vorkehrungen im Rahmen der Projektabwicklung zu Störungen, Diskussionen oder Streitpotenzial kommen kann. Es besteht Einigkeit der Parteien, dass sie mögliche Meinungsverschiedenheiten / Streitigkeiten im Rahmen der Vertragsabwicklung über ein **MEDIATIONSVERFAHREN** unter Einbeziehung der Verfahrensordnung / Mediationsordnung \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Stand: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_) regeln wollen.

1. **Allgemeine Projektbeschreibung**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (kurze Beschreibung des Planungs-/Genehmigungs- bzw. Projektrealisierungsstands)

1. **Mediationsverfahren**
2. Sollte es zwischen den Parteien bei der Durchführung des Projektvertrages zu Meinungsverschiedenheiten / Streitigkeiten kommen, die sie nicht im Verhandlungswege beilegen können, verpflichten sich die Parteien, vor der Inanspruchnahme des

( ) ordentlichen Rechtswegs

( ) vereinbarten Schiedsgerichtsverfahrens

ein **(obligatorisches) Mediationsverfahren** mit dem Ziel zu beginnen (Erstgespräch), eine interessengerechte und faire Vereinbarung mit Unterstützung **eines Mediators / einer Mediatorin** unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, rechtlichen, persönlichen und sozialen Gegebenheiten zu erarbeiten.

1. Gegenstand der Mediationsvereinbarung (bitte ankreuzen)

* Gegenstand der Mediationsvereinbarung sind, einschließlich der Frage des Bestehens, der Gültigkeit und des Umfangs dieser Mediationsvereinbarung, alle Meinungsverschiedenheiten / Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang **mit dem gesamten Projektvertrag**, einschließlich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung. Umfasst sind auch außervertragliche Ansprüche sowie Ansprüche aufgrund etwaiger Vereinbarungen im Rahmen der Abwicklung / Erfüllung dieses Vertrages.
* Gegenstand der Mediationsvereinbarung sind, einschließlich der Frage des Bestehens, der Gültigkeit und des Umfangs dieser Mediationsvereinbarung, alle Meinungsverschiedenheiten / Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang **mit folgenden Themenkomplexen des Projektvertrages**:2

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Soweit andere Themenkomplexe betroffen sind, steht jeder Partei der vereinbarte ordentliche Rechtsweg / der Weg zum Schiedsgericht frei.

* Gegenstand des Mediationsverfahrens ist folgendes **konkrete** Konfliktthema:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. Die Verpflichtung eine Mediation – jeweils bezogen auf den konkreten Sach- und Streitstand – zu beginnen (Erstgespräch) bzw. durchzuführen, ist eine Prozessvoraussetzung **(„dilatorischer Klageverzicht“)**. Vor der Durchführung und während der Dauer des Mediationsverfahrens ist die Geltendmachung von Ansprüchen in einem gerichtlichen (Mahn-)Verfahren bzw. schiedsgerichtlichen Verfahren unzulässig.

Erhebt eine Partei eine (Schieds-)Klage, bevor das Mediationsverfahren gemäß dieser Vereinbarung durchgeführt wurde, so hat das (Schieds-)Gericht auf Antrag einer Partei die (Schieds-)Klage als derzeit unzulässig abzuweisen oder das (schieds-)gerichtliche Verfahren auszusetzen, bis das Mediationsverfahren entsprechend durchgeführt wurde.

Hiervon unberührt und jederzeit zulässig ist ein gerichtliches Eilverfahren (einstweilige Verfügung - §§ 935 ff. ZPO, ggf. i.V.m. der Bauverfügung § 650 d BGB; Arrest - §§ 916 ff. ZPO; Beweissicherung - §§ 485 ff. ZPO sowie Verfahren zur Vermeidung von (tarif)vertraglichen / gesetzlichen Ausschluss- / Verfall- oder Präklusionsfristen.

1. Verlangt eine Partei unter Benennung des Sach- und Streitstandes die Durchführung eines Mediationsverfahrens, so gilt dies mit dem Tag des Zugangs des Antrages (Textform gem. § 126 b BGB) bei der anderen Partei als Verhandlung im Sinne des § 203 BGB über die Ansprüche oder die die Ansprüche begründenden Umstände aus dem im Antrag bezeichneten Sach- und Streitgegenstand. Der Eingang des Antrags auf Durchführung des Mediationsverfahrens ist der beantragenden Partei durch die andere Partei unverzüglich unter Angabe des Eingangsdatums zu bestätigen. Die Hemmung der Verjährung endet frühestens drei Monate nach Beendigung des Mediationsverfahrens. Das Mediationsverfahren ist beendet, wenn mindestens eine Partei die Mediation nach Ziffer 9 abbricht oder wenn die Mediation nach der von den Parteien zugrunde gelegten Verfahrensordnung / Mediationsordnung als beendet gilt.
2. Die Durchführung des Mediationsverfahrens erfolgt auf der Grundlage der Mediationsordnung \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ 3 mit dem Stand \_\_\_\_\_\_\_\_\_. Die Mediationsordnung wird Vertragsbestandteil und ist

* diesem Vertrag beigefügt.
* unter www.\_\_\_\_\_ online verfügbar.

1. Als Mediator(in) wird einvernehmlich benannt:

* Einzelmediator (in)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_­­­­­­\_\_\_ (Vorname, Name, Anschrift)

Sollte der/die benannte Mediator(in) das Mediationsverfahren nicht durchführen können oder wollen, wird als Ersatzperson benannt:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Vorname, Name, Anschrift)

* Mediatorenteam

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_­­­­­­\_\_\_ (Vorname, Name, Anschrift)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_­­­­­­\_\_\_ (Vorname, Name, Anschrift)

Sollte einer der benannten Mediatoren/Mediatorinnen das Mediationsverfahren nicht durchführen können oder wollen, wird als Ersatzperson benannt:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Vorname, Name, Anschrift)

1. Ist die Benennung des Mediators / der Mediatorin zum Vertragsabschluss unterblieben oder ist aus sonstigen Gründen eine (Ersatz-)Benennung erforderlich und können sich die Parteien nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung einer Partei auf gemeinsame Benennung einer / eines Mediator(in) auf eine Person einigen, gilt folgender Verfahrensablauf:

Jede Partei unterbreitet gegenüber dem Verein / der Geschäftsstelle / dem Gremium \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ („benennende Stelle“) drei Vorschläge für eine(n) Mediator(in). Die vorgeschlagenen Mediatoren dürfen in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Partei stehen (Prinzip der Unparteilichkeit / Unabhängigkeit). Wird ein(e) Mediator(in) von den Parteien übereinstimmend vorgeschlagen, bestellt die benennende Stelle diese(n) Mediator(in). Erfolgt durch eine Partei trotz Aufforderung durch die benennende Stelle kein Vorschlag oder ist kein übereinstimmender Vorschlag erfolgt, teilt die benennende Stelle dies den Parteien mit und bestellt gleichzeitig unter Anhörung der Parteien einen für die Parteien bindende(n) Mediator(in).

1. An den Mediationssitzungen werden die Parteien persönlich oder durch einen zum Abschluss einer Vereinbarung bevollmächtigten Vertreter teilnehmen (Gemeinsame Mediationssitzung).
2. Die Verpflichtung, eine Mediation durchzuführen, gilt als nachgewiesen, wenn sich die Partei, die sich auf ein durchgeführtes Mediationsverfahren als Prozessvoraussetzung beruft, zumindest zu einem Erstgespräch eingefunden hat, zu dem die Parteien durch den /die Mediator(in) eingeladen wurden. Der /die Mediator(in) hat die Teilnahme an dem Erstgespräch zu bescheinigen. Die Mediation gilt als gescheitert, wenn mindestens eine der Parteien sie durch Erklärung gegenüber dem /der Mediator(in) abbricht. Wirksamkeitsvoraussetzung dieser Erklärung ist, dass die erklärende Partei an dem Erstgespräch / einem Mediationstermin persönlich teilgenommen hat. Die Erklärung kann während einer Mediationssitzung mündlich abgegeben werden. Außerhalb einer Mediationssitzung bedarf die Erklärung zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform. Einer Begründung für den Abbruch bedarf es nicht (Grundsatz der Freiwilligkeit).
3. Soweit die Parteien im Rahmen des Mediationsverfahrens keine anderslautende Vereinbarung treffen, erfolgt bzgl. der Verfahrenskosten der Mediation (Honorar Mediator(in), zum Verfahren hinzugezogene Sachverständige, Dritte) eine hälftige Kostenteilung. Im Übrigen trägt jede Partei die ihr im Mediationsverfahren entstehenden Kosten einschl. der Kosten ihrer (anwaltlichen) Berater selbst. Diese Kostenregelung bleibt auch dann bestehen, wenn es nachfolgend zu einer anderweitigen Kostenentscheidung im Rahmen eines (schieds-)gerichtlichen Verfahrens kommen sollte.
4. Die Parteien werden der / dem Mediator(in) vertraglich das Recht einräumen, von den Parteien anteilige Kostenvorschüsse anzufordern. Jede Partei ist berechtigt, zur Beschleunigung des Verfahrens einen notwendigen Kostenvorschuss an den /die Mediator(in) in voller Höhe zu verauslagen. Ziffer 10 bleibt hiervon unberührt.
5. Die Parteien vereinbaren, den/die Mediator(in) sowie von ihm/ihr beigezogene Personen (Mitarbeiter, fachkundige und sonstige Dritte) nicht als Zeugen oder Sachverständigen in einem laufenden oder späteren (Schieds-)Gerichtsverfahren zwischen den Parteien zu benennen, soweit es um Tatsachen, Umstände oder Streitgegenstände des Mediationsverfahrens geht. Die Parteien haben auf Verlangen einer Partei weitergehende Vereinbarungen zur Vertraulichkeit einschließlich der Verwertung von Beweismitteln zu treffen.
6. Für den Fall, dass die Parteien anwaltlich vertreten sind, sollen sie eine streitbeendende Vereinbarung in der Form eines vollstreckbaren Anwaltsvergleichs (§ 796 a-c ZPO) treffen.
7. Ort des Mediationsverfahrens ist: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.
8. Verfahrenssprache ist: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.
9. Anwendbares materielles Recht ist: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.
10. Die Mediationsvereinbarung

* gilt zeitlich unbefristet.
* endet zum \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ / endet mit \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (z.B. Abnahmeerklärung, Ablauf der Gewährleistung).

1. Diese Mediationsvereinbarung kann nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine ordentliche Kündigung wird ausgeschlossen. Das Recht der Parteien zum jederzeitigen Abbruch einer Mediation nach Maßgabe der Ziffer 9 bleibt hiervon unberührt.
2. Im Falle von Widersprüchen geht die vorliegende Vereinbarung den Regelungen der vereinbarten Verfahrensordnung vor (Rangfolge). Die Parteien können zu dieser Vereinbarung sowie zu der Verfahrens-/ Mediationsordnung abweichende oder ergänzende Regelungen treffen.
3. Sollten Bestimmungen dieser Mediationsvereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine vertragliche Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Mediationsvereinbarung oder des Projektvertrages zu außergerichtlichen Konfliktlösungsverfahren (ADR-Verfahren) nicht berührt. Die Parteien haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles unternommen wird, was erforderlich ist, um die Teilnichtigkeit zu beheben bzw. die vertragliche Lücke auszufüllen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der vertraglichen Lücke soll eine angemessene, rechtlich zulässige Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie die Teilnichtigkeit / vertragliche Lücke bedacht hätten.
4. **Weiteres Verfahren**

Für den Fall des Scheiterns der Mediation kann jede Partei nach Beendigung/Abbruch des Mediationsverfahrens

( ) Klage vor den ordentlichen Gerichten

( ) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs Schiedsklage gem. Schiedsvereinbarung vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Abschluss einer Schiedsgerichtsklausel erforderlich!)

erheben.

**Ort, Datum, Unterschrift Ort, Datum, Unterschrift**

1 Muster zur freien Verwendung; zur Einbindung in den individuellen Vertrag ist die Einholung von juristischer Beratung angezeigt, insbesondere bei einer Einbindung in Verbraucherverträge

2 Die Themenkomplexe sind eindeutig und abgrenzbar zu definieren, da an die Mediationsklausel maßgebliche Rechtsfolgen anknüpfen (z.B. dilatorischer Klageverzicht, Verjährungshemmung).

3 Es gibt nationale und internationale Institutionen, die Musterklauseln und Verfahrensordnungen entwickelt haben. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind für den nationalen Bereich zu nennen:

* DIS-Mediationsordnung (Herausgeber: **Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS)**
* Streitlösungsordnung für das Bauwesen (SL-Bau)

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für Baurecht e.V. und Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein E.V.

* …